

recht und angebracht, daß durch das christliche Volk, das ja sein göttliches Leben von Christus durch Maria empfangen hat, nach der gebührenden Andacht zum heiligsten Herzen Jesu auch dem liebevollen Herzen der himmlischen Mutter Erweise der Anhänglichkeit, der Liebe, dankbarer und sührender Gesinnung beigefügt werden. Diesem göttlich weisen und lebenswürdigen Ratschluß der heiligen Vorsehung entspricht so recht die denkwürdige Weihe, durch die Wir selbst die heilige Kirche und die ganze Welt dem Unbefleckten Herzen der allerseligsten Jungfrau Maria in feierlicher Form zugeeignet haben<sup>125</sup>.

### Die Hundertjahr-Feier des Dekrets Pius' IX.

Da sich aber, wie Wir oben andeuteten, in diesem Jahr das erste Jahrhundert glücklich vollendet, seitdem auf Anordnung Unseres Vorgängers seligen Gedenkens Pius IX. das Herz-Jesu-Fest in der Gesamtkirche begangen wird, ist es Unser dringender Wunsch, Ehrwürdige Brüder, daß diese Säkularfeier vom christlichen Volk mit Übungen der Anbetung, der Danksagung und der Sühne zu Ehren des göttlichen Herzens überall feierlich begangen werde. Dieses Fest christlicher Freude und christlicher Frömmigkeit wird natürlich mit besonderem religiösem Eifer — durch das Band der Liebe jedoch und des gemeinsamen Gebetes verbunden mit allen Gläubigen — in der Nation begangen werden, aus der durch Gottes Fügung die heilige Jungfrau stammt, welche die Förderin und unermüdete Verkünderin dieser Andacht war.

In der frohen Hoffnung und Vorausschau der geistlichen Früchte, die Wir aus der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu — wenn sie entsprechend Unseren Ausführungen richtig verstanden und tatkräftig durchgeführt wird — für die Kirche in reichem Maß erwarten, bitten Wir inzwischen Gott flehentlich, er möge Unsere heißen Wünsche mit dem mächtigen Beistand seiner Gnade begleiten; und es möge mit Hilfe des Allerhöchsten durch die Feiern dieses Jahres die Andacht der Gläubigen zum heiligsten Herzen Jesu täglich wachsen und sich auf dem ganzen Erdkreis unter allen seine beseligende Herrschaft und sein Reich ausbreiten, das Reich „der Wahrheit und des Lebens; das Reich der Heiligkeit und der Gnade, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens“<sup>126</sup>.

Als Unterpand dieser Gnaden erteilen Wir jedem von euch, Ehrwürdige Brüder, wie dem eurer Sorge anvertrauten Klerus und Volk, eigens aber denen, die sich bemühen, die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu zu pflegen und zu fördern, aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. Mai des Jahres 1956, dem achtzehnten Unseres Pontifikats.

PAPST PIUS XII.

## Die Kirche in den Ländern

### Fortgang der Rassenpolitik in der Südafrikanischen Union

Je beunruhigender die Spannungen zwischen den bisherigen Kolonialmächten und den erwachenden Nationalismen der alten Erdteile Asien und Afrika werden (Nord-

<sup>1</sup> Is. 12, 3. — <sup>2</sup> Jak. 1, 17. — <sup>3</sup> Joh. 7, 37—39. — <sup>4</sup> Vgl. Is. 12, 3; Ez. 47, 1—12; Zach. 13, 1; Ex. 17, 1—7; Num. 20, 7—13; 1 Kor. 10, 4; Offb. 7, 17; 22, 1. — <sup>5</sup> Röm. 5, 5. — <sup>6</sup> 1 Kor. 6, 17. — <sup>7</sup> Joh. 4, 10. — <sup>8</sup> Agg. 4, 12. — <sup>9</sup> Enz. *Annun Sacrum* (25. Mai 1899), in: Acta Leonis, Bd. 19 (1900), S. 71, 77—78. — <sup>10</sup> Enz. *Miserentissimus Redemptor* (8. Mai 1928), in: AAS XX (1928), S. 167. — <sup>11</sup> Vgl. Enz. *Summi Pontificatus* (20. Okt. 1939), in: AAS XXXI (1939), S. 415. — <sup>12</sup> Vgl. AAS XXXII (1940), S. 276; XXXV (1943), S. 170; XXXVII (1945), S. 263—264; XL (1948), S. 501; XLI (1949), S. 331. — <sup>13</sup> Eph. 3, 20—21. — <sup>14</sup> Is. 12, 3. — <sup>15</sup> Conc. Ephes., can. 8; vgl. *Sacrorum Conciliorum Amplius Collectio* IV, 1083 C.; Conc. Const. II, can. 9; vgl. ebd. IX, 382 E. — <sup>16</sup> Vgl. Enz. *Annun Sacrum*, in: Acta Leonis, Bd. 19 (1900), S. 76. — <sup>17</sup> Vgl. Ex. 34, 27—28. — <sup>18</sup> Deut. 6, 4—6. — <sup>19</sup> *Sum. theol.*, II—II, q. 2, a. 7, in: ed. Leon., Bd. 8 (1895), S. 34. — <sup>20</sup> Deut. 32, 11. — <sup>21</sup> Os. 11, 1 3—4; 14, 5—6. — <sup>22</sup> Is. 49, 14—15. — <sup>23</sup> Hohel. 2, 2; 6, 2; 8, 6. — <sup>24</sup> Joh. 1, 14. — <sup>25</sup> Jer. 31, 3 31 33—34. — <sup>26</sup> Vgl. Joh. 1, 29; Hebr. 9, 18—28; 10, 1—17. — <sup>27</sup> Joh. 1, 16—17. — <sup>28</sup> Joh. 21, 20. — <sup>29</sup> Eph. 3, 17—19. — <sup>30</sup> *Sum. theol.*, III, q. 48, a. 2, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 464. — <sup>31</sup> Vgl. Enz. *Miserentissimus Redemptor*, in: AAS XX (1928), S. 170. — <sup>32</sup> Eph. 2, 4; *Sum. theol.*, III, q. 46, a. 1 ad 3, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 436. — <sup>33</sup> Eph. 3, 18. — <sup>34</sup> Joh. 4, 24. — <sup>35</sup> 2 Joh. 7. — <sup>36</sup> Vgl. Luk. 1, 35. — <sup>37</sup> Leo d. Gr., *Epist. dogm.* „*Lectis dilectionis tuae*“ ad *Flavianum Const. Patr.* (13. Juni 449), in: PL 54, 763. — <sup>38</sup> Conc. Chalced. (451), in: Mansi, a. a. O. VII, 115 B. — <sup>39</sup> Papst Gelasius, Tract. III: „*Necessarium de duabus naturis in Christo*“; vgl. A. Thiel, *Epist. Rom. Pont. a S. Hillaro usque ad Pelagium II*, S. 532. — <sup>40</sup> Vgl. Thomas v. Aquin, *Sum. theol.*, III, q. 15, a. 4; q. 18, a. 6, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 189, 237. — <sup>41</sup> Vgl. 1 Kor. 1, 23. — <sup>42</sup> Hebr. 2, 11—14 17—18. — <sup>43</sup> *Apol.* 2, 13, in: PG 6, 465. — <sup>44</sup> *Epist.* 261, 3, in: PG 32, 972. — <sup>45</sup> *In Ioan.*, Homil. 63, 2, in: PG 59, 350. — <sup>46</sup> *De fide ad Gratianum*, II, 7, 56, in: PL 16, 594. — <sup>47</sup> Vgl. *Super Matth.* XXVI, 37, in: PL 26, 205. — <sup>48</sup> *Enarr. in Ps. LXXXVII*, 3, in: PL 37, 1111. — <sup>49</sup> *De fide Orb.* III, 6, in: PG 94, 1006. — <sup>50</sup> Ebd. III, 20, in: PG 94, 1081. — <sup>51</sup> *Sum. theol.*, I—II, q. 48, a. 4, in: ed. Leon., Bd. 6 (1891), S. 306. — <sup>52</sup> Kol. 2, 9. — <sup>53</sup> Vgl. *Sum. theol.*, III, q. 9, aa. 1—3, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 142. — <sup>54</sup> Vgl. ebd., III, q. 33, a. 2 ad 3<sup>m</sup>; q. 46, a. 6, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 342, 433. — <sup>55</sup> Tit. 3, 4. — <sup>56</sup> *Matth.* 27, 50; Joh. 19, 30. — <sup>57</sup> Eph. 2, 7. — <sup>58</sup> Hebr. 10, 5—7 10. — <sup>59</sup> *Registr. epist.*, lib. IV, ep. 31 ad *Theodorum medicum*, in: PL 77, 706. — <sup>60</sup> *Mark.* 8, 2. — <sup>61</sup> *Matth.* 23, 37. — <sup>62</sup> *Matth.* 21, 13. — <sup>63</sup> *Matth.* 26, 39. — <sup>64</sup> *Matth.* 26, 50; Luk. 22, 48. — <sup>65</sup> *Luk.* 23, 28 31. — <sup>66</sup> *Luk.* 23, 34. — <sup>67</sup> *Matth.* 27, 46. — <sup>68</sup> *Luk.* 23, 43. — <sup>69</sup> *Joh.* 19, 28. — <sup>70</sup> *Luk.* 23, 46. — <sup>71</sup> *Luk.* 22, 15. — <sup>72</sup> *Luk.* 22, 19—20. — <sup>73</sup> *Mal.* 1, 11. — <sup>74</sup> *De sancta virginitate*, VI, in: PL 40, 399. — <sup>75</sup> *Joh.* 15, 13. — <sup>76</sup> 1 Joh. 3, 16. — <sup>77</sup> *Gal.* 2, 20. — <sup>78</sup> Vgl. Thomas v. Aquin, *Sum. theol.*, III, q. 19, a. 1, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 329. — <sup>79</sup> *Sum. theol.*, *Suppl.*, q. 42, a. 1 ad 3<sup>m</sup>, in: ed. Leon., Bd. 12 (1906), S. 81. — <sup>80</sup> Hymnus zur Vesper des Herz-Jesu-Festes. — <sup>81</sup> *Sum. theol.*, III, q. 66, a. 3 ad 3<sup>m</sup>, in: ed. Leon., Bd. 12 (1906), S. 65. — <sup>82</sup> Eph. 5, 8. — <sup>83</sup> Eph. 4, 8 10. — <sup>84</sup> *Joh.* 14, 16. — <sup>85</sup> *Kol.* 2, 3. — <sup>86</sup> *Röm.* 8, 35 37—39. — <sup>87</sup> Eph. 5, 25—27. — <sup>88</sup> Vgl. 1 Joh. 2, 1. — <sup>89</sup> Hebr. 7, 25. — <sup>90</sup> Hebr. 5, 7. — <sup>91</sup> *Joh.* 3, 16. — <sup>92</sup> *Bonaventura*, Opusc. X: *Vitis mystica*, c. III, n. 5, in: *Opera Omnia* (Claras Aquas [Quaracchi] 1898), Bd. 8, S. 164; vgl. Thomas v. Aquin, *Sum. theol.*, III, q. 54, a. 4, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 513. — <sup>93</sup> *Röm.* 8, 32. — <sup>94</sup> Vgl. *Sum. theol.*, III, q. 48, a. 5, in: ed. Leon., Bd. 11 (1903), S. 467. — <sup>95</sup> *Luk.* 12, 50. — <sup>96</sup> *Joh.* 20, 28. — <sup>97</sup> *Joh.* 19, 37; vgl. *Zach.* 12, 10. — <sup>98</sup> Vgl. Enz. *Miserentissimus Redemptor*, in: AAS XX (1928), S. 167—168. — <sup>99</sup> Vgl. A. Gardellini, *Decreta authentica* (1857), n. 4579, Bd. 3, S. 174. — <sup>100</sup> Vgl. *Decr. S. C. Rit.*, in: N. Nilles, *De rationibus festorum Sacratissimi Cordis Iesu et purissimi Cordis Mariae*, 5<sup>a</sup> ed. (Innsbruck 1885), Bd. 1, S. 167. — <sup>101</sup> Eph. 3, 14 16—19. — <sup>102</sup> Tit. 3, 4. — <sup>103</sup> *Joh.* 3, 17. — <sup>104</sup> *Joh.* 4, 23—24. — <sup>105</sup> *Innozenz XI.*, *Constit. Ap. Coelestis Pastor* (19. Nov. 1687); *Bullarium Romanum* (Rom 1734), Bd. 8, S. 443. — <sup>106</sup> *Sum. theol.*, II—II, q. 81, a. 3 ad 3<sup>m</sup>, in: ed. Leon., Bd. 9 (1897), S. 180. — <sup>107</sup> *Joh.* 14, 6. — <sup>108</sup> *Joh.* 13, 34; 15, 12. — <sup>109</sup> *Jer.* 31, 31. — <sup>110</sup> *Comment. in Evang. S. Ioan.*, c. XIII, lect. VII, 3, in: ed. Parmae, Bd. 10 (1860), S. 541. — <sup>111</sup> *Sum. theol.*, II—II, q. 82, a. 1, in: ed. Leon., Bd. 9 (1897), S. 187. — <sup>112</sup> Ebd. I, q. 38, a. 2, in: ed. Leon., Bd. 4 (1888), S. 393. — <sup>113</sup> *Mark.* 12, 30; 27, 37. — <sup>114</sup> Vgl. Leo XIII., *Enz. Annun Sacrum*, in: Acta Leonis, Bd. 19 (1900), S. 71 f.; *Decr. S. C. Rit.* (28. Juni 1899), in: *Decr. Auth.* III, n. 3712; Pius XI., *Enz. Miserentissimus Redemptor*, in: AAS XX (1928), S. 177 f.; *Decr. S. C. Rit.* (29. Jan. 1929), in: AAS XXI (1929), S. 77. — <sup>115</sup> *Luk.* 15, 22. — <sup>116</sup> *Exposit. in Evang. sec. Lucam*, l. X, n. 175, in: PL 15, 1942. — <sup>117</sup> Vgl. Thomas v. Aquin, *Sum. theol.*, II—II, q. 34, a. 2, in: ed. Leon., Bd. 8 (1895), S. 274. — <sup>118</sup> *Matth.* 24, 12. — <sup>119</sup> Vgl. Enz. *Miserentissimus Redemptor*, in: AAS XX (1928), S. 166. — <sup>120</sup> *Is.* 32, 17. — <sup>121</sup> *Enz. Annun Sacrum*, in: Acta Leonis, Bd. 19 (1900), S. 79; *Enz. Miserentissimus Redemptor*, in: AAS XX (1928), S. 167. — <sup>122</sup> *Litt. Apost. quibus Archiepiscopis datus a Corde Eucharistico Iesu ad S. Ioaachim de Urbe erigitur* (17. Febr. 1903), in: Acta Leonis, Bd. 22 (1903), S. 307 f.; vgl. *Enz. Mirae caritatis* (22. Mai 1902), in: Acta Leonis, Bd. 22 (1903), S. 116. — <sup>123</sup> Albert d. Gr., *De Eucharistia*, dist. VI, tr. 1, c. 1, in: *Opera Omnia*, ed. Borgnet, Bd. 38 (Paris 1890), S. 358. — <sup>124</sup> *Enz. Tametsi*, in: Acta Leonis, Bd. 20 (1900), S. 303. — <sup>125</sup> Vgl. AAS XXXIV (1942), S. 345 f. — <sup>126</sup> Aus dem Missale Romanum, Präfation vom Christkönigsfest.

afrika, Vorderer Orient), desto folgenschwerer kann sich über kurz oder lang die Rassenpolitik auswirken, die die Südafrikanische Union betreibt. Hier wird die Spannung zwischen Schwarzen und Weißen bis zum Äußersten getrieben. Sollte die schwarze und farbige Bevölkerung die Entehrung, die sie in der Politik der „Apartheid“ empfindet und empfinden muß, eines Tages nicht länger

ertragen wollen und zu gewaltsamer Erhebung schreiten, so würde wohl der ganze schwarze Erdteil in diesen Strudel mit hineingerissen. Probleme gibt das Zusammenleben von Weißen und Schwarzen überall auf, selbst da, wo keine Rassenvorurteile bestehen (in den portugiesischen Kolonien) oder wo die Regierung diesen keinerlei Vorschub leistet (Belgisch-Kongo), allein schon durch den gewaltigen Abstand der sozialen Verhältnisse, der Lebensgewohnheiten, der Bildungsstufe der beiden Bevölkerungsteile. Dazu kommen die immer stärker werdenden Ausstrahlungen des Nahen und des Fernen Ostens auf Afrika (Islam und indische Einwanderung). All das belastet die Beziehungen der schwarzen Bevölkerung zu den Europäern selbst im günstigsten Fall und würde im Fall einer Revolte an einer so entscheidenden Stelle wie Südafrika wahrscheinlich zu einer allgemeinen Erhebung gegen die Weißen führen. Es scheint, daß die Regierung der Südafrikanischen Union eine solche Möglichkeit aber immer noch als das kleinere Übel ansieht angesichts der Gefahr, im eigenen Lande zur Minderheit unter schwarzer Majorität zu werden. Was sich heute in Nordafrika abspielt, könnte sich jedoch in noch weit schlimmerer Form in Südafrika wiederholen: die Entstehung einer ausweglosen Lage, in der die Weißen das Land weder verlassen noch auf ihre Privilegien verzichten wollen, das Land auch gar nicht verlassen können, da sie keine andere Heimat haben und nirgends Raum für sie ist, aber auch nicht Diener eines Landes sein wollen, das allen gemeinsam und daher vor allem der Majorität der Andersrassigen gehört.

Allerdings hat Südafrika einen Friedensfaktor in seinem Bereich, den Nordafrika nicht besitzt: den christlichen Glauben sowohl der Weißen wie der Schwarzen (denn in Nordafrika sind die Araber ja dem Christentum in keiner Weise gewonnen worden). Gewiß sind keineswegs alle Weißen, die christlich getauft worden sind, wirkliche Christen, die nach ihrem Glauben leben (so wenig wie alle schwarzen und farbigen Christen gute Christen sind); und gewiß sind noch bei weitem nicht alle Eingeborenen, Mischlinge oder gar Inder getauft; aber die beiden Bevölkerungsgruppen, die Weißen einerseits und die Schwarzen und Farbigen andererseits, sind doch nicht auch noch durch zwei getrennte Glaubensgemeinschaften einander entgegengesetzt, sondern sie können sich im christlichen Glauben begegnen. Die christlichen Kirchen haben daher in Südafrika eine besondere Aufgabe und Verantwortung.

#### Statistisches

Der Tomlinson-Bericht, von dem weiterhin noch ausführlich die Rede sein wird, hat in seinem Kapitel über die Aufgaben der Kirchen bei der Entwicklung der eingeborenen Bevölkerung im Abschnitt J („Das Verhältnis Südafrikas zum übrigen Afrika auf religiösem Gebiet“) folgende Angaben gemacht (nach „The Southern Cross“, 16. 5. 56):

„Wenn Südafrika mit dem übrigen Afrika in der religiösen Sphäre verglichen wird, lassen sich folgende Tatsachen feststellen:

1. Südafrika hat eine Schlüsselstellung zum übrigen Afrika inne, und Afrika bildet einen Puffer zwischen Ost und West. Wenn sich die christliche Zivilisation in Afrika durchsetzt, dann kann Afrika vielleicht zum Puffer zwischen Demokratie und Kommunismus sowohl wie zwischen Christenheit und Nicht-Christenheit werden. Das

hängt zu einem beträchtlichen Teil von der Christlichkeit Südafrikas ab.

2. Von der Gesamtzahl der Europäer in Afrika leben nicht weniger als 49,16 % in der Union, so daß Südafrika das Zentrum des Europäertums in Afrika darstellt. Gleichzeitig findet sich hier aber auch die größte Ansammlung von Indern, nämlich 47,5 % aller Inder in Afrika.

3. Afrika kann, grob gesehen, in drei religiöse Hauptgebiete eingeteilt werden: einen nordafrikanisch-islamischen Block, einen zentralafrikanisch-heidnischen Block und einen südafrikanisch-christlichen Block; mit Einsprengeln aller drei religiöser Gruppen hie und da in allen drei Blocks.

4. Das Verhältnis der drei religiösen Gruppen ist folgendes: Heiden 85 Millionen (54,33 %), Mohammedaner 50 Millionen (31,64 %), Christen 22 Millionen (14,03 %), so daß also weniger als ein Siebentel der afrikanischen Bevölkerung christlich ist. Dagegen ist von der gesamten Erdbevölkerung ein Drittel nominell christlich.

5. Die 22 Millionen Christen setzen sich folgendermaßen zusammen: 9 Millionen (40,6 %) Protestanten, 7 Millionen (30,9 %) Katholiken und 6 Millionen (28,5 %) Koppen.

6. Von diesen 22 Millionen Christen leben 32,8 % in der Südafrikanischen Union, so daß Südafrika auch das Zentrum des Christentums in Afrika darstellt, zumal im protestantischen Sektor. Südafrika ist das Bollwerk der Christen mit reformierten Überzeugungen.“

Soweit die Angaben des Tomlinson-Berichts. Sie unterstreichen die Bedeutung der Südafrikanischen Union für die Ausbreitung des Christentums in Afrika und die Bedeutung des christlichen Einsatzes in der Südafrikanischen Union für die Zukunft des ganzen Erdteils.

#### Der Tomlinson-Bericht

Die südafrikanische Regierung hat bereits vor fünf Jahren einer Untersuchungskommission, die nach ihrem Leiter, dem Agrarwissenschaftler der Universität Pretoria, Prof. Tomlinson, die Tomlinson-Kommission genannt wird, die Aufgabe übertragen, die Eingeborenenreservate des Landes auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten zu untersuchen. Die Kommission arbeitete außerordentlich gründlich und legte die Ergebnisse ihrer Untersuchung im Oktober 1954 in 17 Bänden in Lexikonformat mitsamt einem Atlasband vor. Erst jetzt, nachdem eine Kurzfassung von immerhin auch noch 275 Seiten vorliegt, sind diese Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt und Mitte Mai vom Parlament in dreitägiger Debatte, vor überfüllten Galerien und in Anwesenheit fast des gesamten diplomatischen Korps, diskutiert worden. Diese Diskussion führte zur Festlegung der künftigen Rassenpolitik der Regierung: sie hat sich für völlige Rassentrennung entschieden. Der Tomlinson-Bericht stellt die These auf, es gebe für das Zusammenleben der verschiedenen Rassen in der Südafrikanischen Union nur zwei Möglichkeiten: entweder völlige Integrierung der Schwarzen und Farbigen, wobei diese zur Mehrheit würden, oder völlige Rassentrennung. Der Bericht selber steht im Dienst der letzteren Entscheidung, obwohl er die enormen, ja absurden Schwierigkeiten des Unternehmens nicht verschleiert.

„Totale Apartheid“ würde also bedeuten, daß die Siedlungsgebiete der Weißen und der Schwarzen und Farbigen in Südafrika völlig voneinander geschieden würden. Die

eingeborene und farbige Bevölkerung würde in den bisherigen Reservaten angesiedelt, in denen sie ein völlig eigenes, später vielleicht sogar ein selbständiges soziales und staatliches Leben führen soll. Weiße (auch die weißen Missionare) dürften dann in diesen Gebieten nicht siedeln, und wie es Gebiete „nur für Weiße“ gibt, so würde es dann auch Gebiete „nur für Neger“ geben. In den weißen Siedlungsgebieten dürfte man sich zwar noch schwarzer Arbeitskräfte bedienen (sowohl als Diener im Haushalt wie als Industriearbeiter), aber sie dürften nur Wanderarbeiter sein (und ebenso wären weiße Instrukturen — und Missionare — in den Eingeborenengebieten nur „Wanderarbeiter“).

Dr. Verwoerd, der Minister für Eingeborenenfragen, auf dessen Veranlassung hin die Umsiedlungsaktionen in Südafrika in Gang gesetzt worden sind (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 321), war von der Annahme ausgegangen, die den Bantustämmen vorbehaltenen Reservate seien geräumig genug, um in Zukunft die zehnfache Zahl der jetzt dort lebenden 3,6 Millionen Eingeborener aufzunehmen und zu ernähren. Der Tomlinson-Bericht hat jedoch ergeben, daß diese Gebiete selbst nach 40 bis 50 Jahren intensiver Erschließung nicht mehr als das Vierfache der heutigen Bewohner ernähren können. Das genügt nicht für den starken Bevölkerungszuwachs der Schwarzen, von denen man annimmt, daß sie sich bei ihren heute 8,5 Millionen bis zum Jahr 2000 auf 20 Millionen vermehren werden. Ihnen würden in den „weißen“ Gebieten nur 6 Millionen Weiße gegenüberstehen. Man nimmt an, daß sich dann 14 Millionen Schwarzer in den Reservaten erhalten könnten, die übrigen 6 Millionen aber in den „weißen“ Gebieten arbeiten müßten. In den weißen Gebieten würden also auch dann noch ebenso viele Schwarze wie Weiße leben, und von totaler Apartheid wäre keine Rede. Dieses Ergebnis des Berichts hat vermutlich dazu geführt, daß er so lange überhaupt nicht an die Öffentlichkeit gedrungen ist, in der ja heute mit der Regierung Strijdom die Vertreter der extremen Rassenscheidung das Wort führen. Es hat weiter dazu geführt, daß der Bericht in der dreitägigen Diskussion im Parlament, die wir erwähnt haben, zuerst einmal abgelehnt worden ist und erst am Ende der langen Diskussionen bei einer neuerlichen Abstimmung dann doch angenommen und zur Grundlage der Rassenpolitik der nächsten Jahre gemacht wurde. Es sind zunächst einmal, wie Ministerpräsident Strijdom mitteilte, Gelder in der Höhe von 42 Millionen Mark (ca. 3,57 Millionen Pfund) zur Verwirklichung des Projekts bereitgestellt. Aber nach dem Voranschlag der Tomlinson-Kommission müssen bereits in den ersten zehn Jahren der Verwirklichung des Projekts, in denen nur ein geringer Bruchteil des ganzen Programms erledigt werden kann, rund 104 Millionen Pfund (rund 1223 Millionen Mark) in den Reservaten investiert werden, und bis zur vollen Erschließung werden 500 Millionen Pfund nötig sein. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß der Tomlinson-Bericht als Siedlungsgebiete für die Eingeborenen auch die großen Reservate miteinbezieht, die gegenwärtig noch nicht zur Südafrikanischen Union gehören, sondern von britischen Kommissaren verwaltet werden: Betschuanaland, Basutoland und Swasiland. England hat sich bisher immer geweigert, diese Reservate der Südafrikanischen Union zu übergeben, und hat diese Weigerung auf der letzten Kon-

ferenz des Commonwealth, die am 27. Juni in London begann, wiederum aufrecht erhalten.

#### *Der Tomlinson-Bericht und die Kirchen*

Der Tomlinson-Bericht hat insofern in katholischen Kreisen keine völlige Ablehnung gefunden, als er die Bedeutung des Christentums für die Entwicklung der Schwarzen und das Wirken der Kirchen bei ihrer Erziehung sehr hoch einschätzt. So scharf die katholische Hierarchie Südafrikas auch immer die Rassendiskriminierung abgelehnt hat (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 64f.; 6. Jhg., S. 510f.) und auch jetzt wieder den Tomlinson-Bericht in dieser Hinsicht ablehnt, sieht sie doch in der Anerkennung der Rolle der Kirchen in ihrem Wirken bei den Bantu etwas Positives. Die katholische Wochenzeitung der Südafrikanischen Union „The Southern Cross“ hat am 11. April dieses Jahres eine lange Darlegung über Teile des Berichts gebracht, die sich mit der „Kirchlichen Entwicklung“ befassen. „The Southern Cross“ betont, der Bericht äußere sich höchst anerkennend über die Leistung des Missionswerks der katholischen Kirche, die verhältnismäßig weit größer sei als die der protestantischen Kirchen.

Der Bericht stellt fest, das Christentum habe eine sehr günstige Einwirkung auf die Bantu; die christianisierten Bantu seien weit bessere Mitglieder der südafrikanischen Gemeinschaft als die noch heidnischen oder die „Evoluierten“ ohne Glauben. Das Christentum wirke sich günstig auf ihr häusliches Leben, die Familie, den Stamm und das politische Leben aus. Auch für die Zukunft bejaht der Tomlinson-Bericht die Bedeutung der christlichen Kirchen für die Schwarzen mit Nachdruck und zitiert eine nicht näher bezeichnete Kirche: „Die einzige Rettung für die europäische Zivilisation in Südafrika ist die Intensivierung der Bemühungen um die Glaubensverkündigung unter den Nichtchristen.“ Bei der Bedeutung, die der Tomlinson-Bericht der Missionierung zuerkennt, hält er eine großzügige direkte und indirekte Unterstützung der Missionare und ihrer Tätigkeit (z. B. Schulen und Krankenhäuser) durch den Staat für angebracht. Der Bericht macht auch Vorschläge über die Modalitäten solcher Zuschüsse, auf die wir nicht einzugehen brauchen, solange es sich nur um Vorschläge handelt. Im übrigen spricht sich der Bericht zugunsten der Staatskontrolle über Missionschulen aus (gegen die die katholische Kirche so entschieden und opferbereit kämpft; vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 318—320 über das „Bantu-Schulgesetz“, und ds. Jhg., S. 228f.), allerdings unter der Bedingung, daß die religiöse Erziehung in diesen Schulen zu ihrem vollen Recht kommt und die Kirchen ihren Einfluß in der ganzen Schule (wie auch in ihren Krankenhäusern) ausüben können.

Im übrigen empfiehlt der Bericht dem Staat, der Zersplitterung der Missionen in Sekten entgegenzuwirken, indem er zunächst einmal keine neuen „Kirchen“ mehr anerkennt (und nur den anerkannten soll Unterstützung gewährt werden). Bisher bestehen bereits 78 Denominationen in der Südafrikanischen Union, die als solche zugelassen sind. Der Bericht empfiehlt auch, allen Personen, die in diesen Grenzen Missionsarbeit unter den Bantu tun wollen, die Erlaubnis dazu zu erteilen. Eine Reihe weiterer Ausführungen des Berichts betrifft die Zusammenarbeit der Denominationen und ihr Verhältnis zum Staat.

### *Die katholische Kirche und der Tomlinson-Bericht*

Zu den verschiedenen Thesen des Tomlinson-Berichts hat der Erzbischof von Kapstadt, Msgr. McCann, ausführlich in einer Erklärung an die Presse Stellung genommen, die „The Southern Cross“ am 18. April dieses Jahres wiedergegeben hat. Der Erzbischof sagte, die Entwicklung der Bantureservate sei für die südafrikanische Wirtschaft entscheidend, und in dieser Hinsicht sei der Bericht ausgezeichnet und verdiene, unterstützt zu werden. Aber er versäume, sich mit dem Problem der Integration der Bantu in die gesamtsüdafrikanische Gemeinschaft auseinanderzusetzen. Nach den Voranschlägen der Kommission würden in 50 Jahren immer noch 6 Millionen Bantu im Gebiet der Weißen leben, und das Problem von deren sozialem und politischem Status sei überhaupt nicht aufgegriffen worden. Der Bericht akzeptiert zwar für diese Schwarzen die Praxis des Wanderarbeitertums, untersucht aber nicht die Grundlagen dieses Arbeitstyps, seine Folgen für Familie, Moral und die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinschaft.

Erzbischof McCann ging dann zunächst auf die Urteile und Vorschläge des Tomlinson-Berichts über die Rolle und Wirksamkeit der Kirche ein. Er beklagte, daß der Bericht für den spirituellen Aspekt der Missionsarbeit weniger aufgeschlossen sei als für den des öffentlichen Nutzens; daher seine vielfachen Fehlurteile. Der Bericht verkenne den Platz, der der Religion in der Erziehung zukommt, und die Rolle der christlichen Liebestätigkeit in der Gemeinschaft vollkommen, indem er die Bereiche der Schule und der Caritas (Krankenhäuser) dem Staat unterstellen wolle. Seine gutgemeinten Vorschläge in bezug auf Zusammenarbeit der Kirchen untereinander und Zusammenarbeit der Kirchen mit dem Staat seien daher „einigermaßen naiv“. Beunruhigt ist der Erzbischof durch die Ansicht des Berichts, daß die südafrikanische Christenheit sich selber genüge, um ihre nichtchristlichen Landsleute zu missionieren; er befürchtet, daß der Einreise ausländischer Missionare noch mehr Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden könnten, als das bereits bisher gegenüber katholischen Missionaren geschah.

### *Kritik an der Rassenpolitik als solcher*

Der Erzbischof ging dann zu einer Kritik der Einstellung der Tomlinson-Kommission zum Rassenproblem als solchem über. Als die eigentliche Crux des Berichts sieht er die Erklärung der Kommission an, die europäische Bevölkerung sei nicht bereit, freiwillig ihre nationale und rassische Eigenart aufzugeben, und dies sei als bestimmendes Faktum anzuerkennen.

„Aber man kann einem Volk seine legitimen Rechte nicht nur deshalb verweigern, weil die Übertragung dieser Rechte an sie nicht mit einem im voraus festgelegten Muster übereinstimmen würde . . . Der Bericht hat gesagt, man müsse die Wohlfahrt der Union als Ganzes im Auge behalten: aber das schließt die Bantu mit ein, die nicht zugunsten von Privilegien für die Weißen zurückgesetzt werden dürfen.“ Vom technischen Standpunkt aus sei der Bericht ein blendendes Dokument, und von den darin gegebenen Informationen ausgehend, sollte die Regierung imstande sein, einen Plan für die wirtschaftliche Förderung der Afrikaner auszuarbeiten. Aber das sei nur eine Seite des Bildes: man müsse auch die sozialen, politischen und vor allem die moralischen Folgen ins Auge fassen.

Das letzte Ziel aller Regierungsmaßnahmen sollte die Entwicklung aller Mitglieder einer Gemeinschaft zum Vollbürgertum in dieser Gemeinschaft sein; daher sei ein Konzept, bei dem ein Teil der Gemeinschaft wesentlich unterlegen bleibe, moralisch falsch. Der Bericht beweise wohl, daß er um die Entwicklung der Bantu bemüht sei, aber er versäume es, sich um die Probleme zu kümmern, die auf sozialem und politischem Gebiet auf die Entwicklung der Bantu, selbst in separaten Gebieten, folgen.

Der Erzbischof macht hier eine wichtige Unterscheidung, die gegenüber dem Rassenproblem notwendig ist: vom kirchlichen Standpunkt aus ist keineswegs die Förderung einer gesonderten Entwicklung der Schwarzen und Farbigen als solche zu verwerfen. Es ist durchaus möglich, daß die Entwicklung der Bantu sich in getrennten Siedlungen wie den Reservaten besser vollziehen kann, daß sie glücklicher sind, wenn sie in eigenen Städten siedeln; es ist sicher, daß es unsinnig und für alle Beteiligten gefährlich ist, die Eingeborenen plötzlich von ihrem primitiven Lebensstand in die technische Zivilisation der Weißen mit all ihren Rechten und Pflichten hinüberzupflanzen (was sich ja bei den schwarzen Arbeitern in den Goldminen, Diamantenbergwerken und Großstadtindustrien nur zu deutlich zeigt). Aber diese Berücksichtigung eines tatsächlichen großen Abstands zwischen der einen und der anderen Zivilisations- und Lebensform ist etwas ganz anderes als die Ausgeburten des Rassenbewußtseins, das die südafrikanischen Nationalisten leitet, die die Schwarzen und Farbigen als Menschen niedrigerer Ordnung betrachten und sie auf dem Stand geringerer Bildung mit Gewalt festhalten wollen.

Ein Buch des anglikanischen Missionars Huddleston hat kürzlich in England großes Aufsehen erregt. Es hat den Titel: „Naught for your Comfort“ (Nichts zu deinem Trost), der einer Ballade von Chesterton entnommen ist, der „Ballade vom Weißen Pferd“, in der es heißt (es ist die Jungfrau Maria, die spricht): „Ich sage dir nichts zu deinem Trost, nichts, das du hören möchtest, nur: daß der Himmel noch dunkler werden wird, daß das Meer sich noch höher aufbäumt.“ Father Huddleston nimmt leidenschaftlich für die Schwarzen Partei und lehnt blindlings jede Maßnahme der jetzigen Regierung ab. Es ist ein erschütterndes Buch, ein Appell an jedes christliche Gewissen. Dennoch hat sich P. Hilary Carpenter OP in einer Artikelserie in „The Tablet“ (25. 2. und 3. 3. 56) veranlaßt gesehen, gewisse Einwände gegen die Blickweise F. Huddlestons zu erheben. Sie betreffen vor allem seinen Hang, zu verallgemeinern, und seinen völligen Pessimismus gegenüber den südafrikanischen Christen, von deren Bekehrung zu besserer Einsicht dagegen P. Carpenter allein eine Rettung Südafrikas aus seiner gegenwärtigen verfahrenen Lage sieht.

### *Die neuesten Maßnahmen der Rassendiskriminierung*

Indessen gehen die Verordnungen über die Durchführung der Rassentrennung mit ihrem durchweg kränkenden Aspekt weiter. In Kapstadt, das auf Grund seiner 300 Jahre alten Geschichte eine weit tolerantere Haltung gegenüber den Nichteuropäern als die übrigen Großstädte Südafrikas einnimmt, sind unter dem Druck der Regierung jetzt auch getrennte Verkehrsmittel für Europäer und Nichteuropäer eingeführt worden (wobei in den Autobussen z. B. die Schwarzen und Farbigen die schlechteren Plätze zugeteilt erhalten). Kapstadt erhält auch gegen-

wärtig einen neuen Bahnhof, in dessen eben begonnenem Bau die Rassentrennung vollkommen durchgeführt sein wird: getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Schalter, an den Schaltern für Farbige farbige Beamte, getrennte Wagen; nur beim Warten auf den Perrons kommen die beiden Bevölkerungsgruppen miteinander in Berührung!

Ein neues Gesetz befaßt sich auch mit dem schwarzen und farbigen Haus- und Küchenpersonal, das bisher in den Mansarden der Großstadthäuser siedelte, die man unter dem Begriff der „Himmelsiedlungen“ (locations in the sky) zusammenfaßte. Diese durchbrechen das Gesetz des „Gruppenwohnens“ (Group Area Act), und das erscheint den radikalen Anhängern der Rassentrennung unerträglich. Das neue Gesetz über die „locations in the sky“ setzt fest, daß in jedem Wohnblock (um die Bewohner der Annehmlichkeit der Dienste dieser Mansardenbewohner nicht völlig zu berauben) höchstens fünf Schwarze und Farbige, in den Mansarden der Krankenhäuser auf je 25 Patienten zwei Schwarze wohnen dürfen. Die übrigen müssen in stadtnahen Eingeborenen-siedlungen untergebracht werden. Für die Hauptstadt Johannesburg hat sich eine Zahl von 25 698 „Himmelsiedlern“ herausgestellt, 19712 Hausboys und 5986 Küchen-, Stuben- und Kindermädchen. Die gesetzlich zugebilligte Zahl ist hier um 10 435 überschritten. Für diese muß nun die Stadt ohne Rücksicht auf die Kosten Wohnheime bauen, die nahe genug bei der Stadt sind, um den morgendlichen Arbeitsbeginn der schwarzen Hausgehilfen nicht allzusehr zu verzögern. Ende 1957 werden dafür 5000 Quartiere in farbigen Gruppenwohngebieten zur Verfügung stehen, und bis Ende 1958 sollen auch die restlichen untergebracht sein (Zeitungen der Opposition nennen die Aktion die „Johannesburger Himmelsbereinigung“).

Weiter ist im Mai in dritter Lesung das neue südafrikanische Gewerkschaftsgesetz (Industrial Conciliation Act) verabschiedet worden, das, gegen die Opposition der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, das Prinzip der Rassentrennung auch für das Gewerkschaftswesen zur Vorschrift macht. (Das bisherige Gewerkschaftsgesetz, das weiße und nichtweiße Arbeiter in gemeinsamen Gewerkschaften organisierte, hat 20 Jahre lang zur Zufriedenheit sowohl der Arbeiter wie der Unternehmer funktioniert — so sagt die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 7. 6. 56.) Das neue Gesetz gibt dem Arbeitsminister das Recht, gewisse Beschäftigungszweige für Weiße, andere für Nichtweiße zu reservieren, wobei die Kategorien mit höheren Löhnen den Weißen vorbehalten werden. Faktisch ist das natürlich auch bisher meist so gewesen, da die Eingeborenen zum allergrößten Teil als ungelernete Arbeiter arbeiten; immerhin konnten sie, bei den nötigen Kenntnissen, auch in andere Kategorien aufsteigen. Übrigens ist vorauszusehen, daß auch künftig oft genug Schwarze und Farbige in Kategorien eingestellt werden müssen, die an sich „nur für Weiße“ sind; denn die Südafrikanische Union leidet an einem riesigen Mangel an Arbeitskräften. Jedenfalls bringt das neue Gesetz eine Spaltung der bestehenden Gewerkschaften mit sich; es bestimmt zudem, daß oppositionelle Gruppen innerhalb der bestehenden Gewerkschaften, sobald sie eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern umfassen, aus der Gewerkschaft ausscheiden, die Aufteilung des Gewerkschaftsvermögens beanspruchen und eine Sondergewerkschaft gründen können. Diese Bestimmungen verraten die Tendenz der Regierung, die Kraft der Gewerkschaften überhaupt zu zersplittern.

Kurz vor Schluß der diesjährigen Parlamentssession, die Ende Juni zu Ende ging, sind noch — wie die „Neue Zürcher Zeitung“ (14. 7. 56) sagte — „drastische Eingeborenen-gesetze“ „in unziemlicher Hast durchgepeitscht worden“, nämlich ein Verwaltungsgesetz, nach dem der Minister für Eingeborenenangelegenheiten das Recht hat, Stammeshäuptlinge wegen Ungehorsams ohne Gerichtsverfahren zu bestrafen (dieses Gesetz galt bisher nur als Sonderbestimmung in Natal, ist aber jetzt auf Kapstadt ausgedehnt worden); der Minister kann außerdem ohne vorherige parlamentarische Genehmigung die Entfernung und Umsiedlung eines ganzen Stammes verfügen; ferner wird jede Stadt- und Ortsbehörde ermächtigt, jeden Eingeborenen aus ihrem Gebiet auszuweisen, wenn nach der Meinung der betreffenden Behörde „seine Anwesenheit der Ruhe und Ordnung abträglich ist“; und schließlich ein Gesetz, das die Eingeborenen des Rechtes beraubt, gegen solche Ausweisungen Einspruch zu erheben. Zu diesem Gesetz bemerkt (nach der „Neuen Zürcher Zeitung“) das „Südafrikanische Institut für Rassenbeziehungen“, daß es den Eingeborenen lediglich aus Rassengründen das elementare menschliche Recht des Zutritts zu den Gerichtshöfen verweigere.

#### *Das Wahlrecht der Kap-Mischlinge*

Schließlich hat die Regierung auch das mit so viel Mühe angestrebte Ziel, den sogenannten Kap-Mischlingen das Wahlrecht auf den allgemeinen Wahllisten abzusprechen, erreicht (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 229). Die Kap-Mischlinge müssen jetzt auf gesonderten Wahllisten wählen. Dieses Gesetz, das das Apartheidsprinzip für sich anführt, hat in Wahrheit einen anderen politischen Hintergrund: die Stimmen der Mischlinge gingen naturgemäß der Opposition zu und spielten dadurch eine Rolle in dem ständigen Kampf zwischen den beiden weißen Bevölkerungsteilen der Union, den (gemäßigten) Briten und den (nationalistischen) Buren. Es ist möglich, daß diese Neuregelung den Interessen der Mischlinge nicht wirklich schadet, wohl aber kränkt es sie, indem es ihnen ein Recht nimmt, das sie auf Grund der geschichtlichen Verhältnisse seit der Einführung des Wahlrechts im Kapland besessen haben.

Nach dem neuen Gesetz können die Kap-Mischlinge (die Mischlinge der anderen südafrikanischen Provinzen und die Schwarzen haben überhaupt kein Wahlrecht) in vier Wahlkreisen der Kapprovinz auf eigener Liste vier weiße Vertreter ins Parlament und zwei weiße Vertreter in die Provinzialverwaltung wählen, wo diese ihre Interessen vertreten sollen. Es wird auch ein „nichteuropäischer“ Rat für Angelegenheiten der Mischlinge in der Union mit 27 Mitgliedern geschaffen, von denen zwölf von den Farbigen gewählt und 15 vom Generalgouverneur ernannt werden. Sieben von diesen letzteren sollen die Mischlinge der anderen Provinzen der Union, Oranjeresteat, Natal und Transvaal, vertreten. Neu ist, daß auch die Kap-Malayan, die eine geschlossene mohammedanische Gruppe im Kapland bilden, aber keine Mischlinge sind, und die Griqua-Rasse im Rat durch je ein ernanntes Mitglied vertreten sein müssen. Der Rat hat jedoch keinerlei Befugnisse, keine administrativen Aufgaben: er darf nur die Regierung beraten und das auch nur dann, wenn die Regierung es wünscht (nach „Süddeutsche Zeitung“, 21. 4. 56).

Auch gegen die neuen Bestimmungen über die Mischlinge haben sowohl Erzbischof McCann von Kapstadt wie Erzbischof Hurley von Durban nachdrücklich Protest erhoben, jedoch ohne Erfolg.

## Unruhe in Argentinien

Als sich vor einigen Monaten — 10. Juni — in Argentinien ein Putschversuch ereignete, wurde es der Weltöffentlichkeit einmal wieder ganz deutlich, daß das Land seit dem Sturz Peróns seine Ruhe noch nicht wiedergefunden hat. Die erste provisorische Regierung des (inzwischen verstorbenen) Generals Lonardi wurde gestürzt und am 13. November vorigen Jahre durch die zweite provisorische Regierung General Aramburus ersetzt. Die Regierung Aramburu ist der Revolte vom 10. Juni rasch wieder Herr geworden — einer Revolte, von der man sagt, sie habe einen „kommunistischen Kopf und peronistischen Leib“ gehabt. Aber die Unruhe und das Gegeneinander vieler Strömungen bestehen fort. Die Katholiken Argentiniens sind in diese Unruhe stark mit hineinverflochten. Unter „Katholiken Argentiniens“ sind hier die Kirche mit ihren Hoffnungen und Ansprüchen, die katholischen Parteien, die katholischen Studenten und die katholischen Arbeiter zu verstehen.

General Lonardi, das Haupt der ersten provisorischen Regierung, hatte die konservative Gruppe des argentinischen Katholizismus vertreten — eine Richtung, die die Regierung Perón gestützt hatte, solange diese sich als Gönnerin und Förderin der Religion ausgab, die dann jedoch beim Sturz Peróns in Verteidigung der Rechte der Kirche eine führende Rolle gespielt hatte. Die frühere Verbindung mit dem Regime Perón führte jedoch dazu, daß diese Regierung nach einigen Monaten gestürzt wurde. Auch Aramburu ist Katholik, gehört aber der liberaleren Richtung an, die sich seit 1943 abseits gehalten hatte, als Perón mit Hilfe der Kirche, der er die Wiedereinführung des Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen versprochen hatte, zur Macht kam. Wir haben Anfang des Jahres (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 166 ff.) versucht, einen Überblick über die Gruppierungen der Katholiken zu geben, wie sie sich seit der Regierungsübernahme Aramburus herausgebildet hatten. Alle diese Gruppen — die sich auf manchen Gebieten in diametralem Gegensatz gegenüberstehen — sind aber, selbst zusammengekommen, nicht stark. Im gegenwärtigen Augenblick bilden die Radikalen (Liberalen) und die Sozialisten die eigentlichen Kräfte im Spiel. Zwischen diesen allen muß General Aramburu einen Ausgleich herstellen, der nach Möglichkeit den Zeitraum bis zu den allgemeinen Wahlen überbrücken soll, durch die wieder eine verfassungsmäßige Regierung zustande kommen soll. Nach langem Zaudern hat Aramburu am 6. Juli bekanntgegeben, daß die Wahlen im letzten Vierteljahr 1957 stattfinden sollen, für die noch ein neues Wahlgesetz, vermutlich ein Verhältniswahlrecht anstelle des bisherigen traditionellen Mehrheitswahlsystems, ausgearbeitet werden muß. Eine peronistische Partei wird — weil undemokratisch — selbstverständlich bei den künftigen Wahlen nicht zugelassen. Die jüngste Revolte hat zwar gezeigt, wie stark peronistische Ideen (der Glaube an einen auf die Arbeiterschaft gestützten Faschismus) noch im Volk leben, doch hofft Ge-

neral Aramburu offenbar, daß bis zu diesem Zeitpunkt kein untragbarer Prozentsatz von ungültigen (peronistischen) Stimmen mehr zu befürchten ist.

### *Gesetzgeberische Maßnahmen*

Die katholische Kirche hat von der gegenwärtigen Regierung die Rücknahme aller kirchen- und religionsfeindlichen Maßnahmen der letzten Monate des Regimes Perón erwartet. So einfach hat sich die Sache aber nicht entwickelt. Einzig das Ehescheidungsgesetz, das die Regierung Perón Ende 1954 durch Überrumpelung durchgebracht hatte (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 206), wurde am 2. März dieses Jahres wieder außer Kraft gesetzt (als provisorische Maßnahme; eine endgültige Regelung der Ehegesetzgebung bleibt der künftigen verfassungsmäßig gewählten Regierung vorbehalten. Die Sozialisten haben sich auf ihrem 41. Nationalkongreß Mitte Juli jedenfalls schon zugunsten der Ehescheidung festgelegt).

Die Pressefreiheit, die sofort nach Peróns Sturz wieder eingeführt wurde, hat zunächst den großen liberalen Zeitungen des Landes wieder zum Leben verholfen, in erster Linie „La Prensa“, der ältesten und angesehensten Zeitung des Landes, die 1951 von Perón beschlagnahmt und zum Parteiorgan umgewandelt worden war: sie ist ihren Eigentümern zurückerstattet worden und hatte im März bereits wieder eine Auflage von 450 000 Exemplaren. Ebenso hatte „La Nación“ eine Auflage von 250 000 Exemplaren. Die katholische Presse hatte dem Ende März noch nichts an die Seite zu stellen. Nach KNA-Informationsdienst erschienen allein in Buenos Aires im März Tageszeitungen mit zusammen 1½ Millionen Exemplaren, doch darunter war keine katholisch. Erst am 1. April konnte die katholische Tageszeitung „El Pueblo“, die Perón im Dezember 1954 beschlagnahmt hatte, wieder erscheinen, zunächst in einer Auflage von 50 000 Stück. Bis dahin erschien nur in Córdoba ein katholisches Tagesblatt, „Los Principios“, mit 26 000 Stück. Inzwischen ist auch in Bahia Blanca eine katholische Tageszeitung, „La Calle“, von den dortigen Salesianern gegründet worden, die seit dem 29. Juni mit einer Auflage von 25 000 Exemplaren erscheint. Der Wiederaufbau der Presse in Argentinien schreitet ganz allgemein infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage und des Fehlens moderner Satz- und Druckmaschinen nur langsam fort. Eine Meldung von KNA vom 3. Juli besagt, daß die von der Regierung beschlagnahmten Zeitungsdruckereien der ehemaligen peronistischen Presse heute vorzugsweise den Radikalen und Sozialisten zur Verfügung gestellt würden. Angesichts der ungleichen Verhältnisse hat der argentinische Episkopat beschlossen, eine ihm unterstellte Nationale Pressestelle zu schaffen. Bei dem Kampf der Meinungen in der gegenwärtigen unruhigen Zeit ist das Fehlen einer weitverbreiteten katholischen Presse ein schwer empfundenen Mangel, dem die katholischen Gruppen durch die Verwendung von Plakaten abzuhelpen versuchen.

### *Das Gewerkschaftsproblem*

Ein schwieriges Problem ist die Neuorganisation der Gewerkschaften, die zur Zeit der Diktatur eine der Hauptstützen der Macht gewesen und von Perón außerordentlich gefördert worden waren. Diese peronistischen Gewerkschaften waren bei Peróns Sturz naturgemäß aufgelöst worden, aber eine neue Form der Organisation für die ar-